

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Offerte
 - 1.1 Eine vom Verkäufer unterbreitete Offerte bindet diesen während 90 Tagen ab Eingabedatum. Jeder Auftrag, der nach dieser Frist erteilt wird, bedarf seitens des Verkäufers der Bestätigung.
 - 1.2 Konstruktions- und Materialänderungen im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik bleiben vorbehalten.
 - 1.3 Alle Offertenunterlagen, Detailzeichnungen sowie Muster bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Preise
 - 2.1 Die Preise sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit für den Verkäufer. Sie können jederzeit; auch ohne vorherige Anzeige; geändert werden. Nach Möglichkeit werden Preisänderungen frühzeitig bekanntgegeben.
 - 2.2 Vom Käufer nachträglich gewünschte Abweichungen können die Offertenpreise verändern. Sofern die Ausführung in Etappen erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
 - 2.3 Der Preis bezieht sich auf die Lieferung des Auftrages in einer oder vorher vereinbarten mehreren Etappen. Einzellieferungen müssen nach Aufwand verrechnet werden.
 - 2.4 Die Erfüllung der rechtlichen Bestimmungen am Bau obliegt dem Käufer alleine. Dies bezieht sich insbesondere auf die kantonalen und lokalen Brandschutzbestimmungen (SIA 343 Art. 7 11).
 - 2.5 Spezialwerkzeuge bleiben; besondere Abmachungen vorbehalten; Eigentum des Verkäufers, auch wenn sich der Käufer an deren Kosten beteiligt hat.
 - 2.6 Die Preise gelten in Schweizer Franken netto, für Lieferung ab Werk. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen.
3. Aufträge
 - 3.1 Zargen- und Türenaufträge gelten als angenommen, wenn die Bestellung auf unserem Bestellformular vollständig ausgefüllt per Post oder per Fax eingereicht wird. Die Preise bleiben ab erster Bestellung 6 Monate fest. Danach gehen Erhöhungen wie Lohn-, Sozial-, Material-, und Gemeinkosten zu Lasten des Käufers. Anderslautende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
 - 3.2 Mündliche Bestellungen werden vom Verkäufer schriftlich bestätigt und gelten als Auftragserteilung. Ohne schriftlichen Gegenbericht gilt die Auftragsbestätigung als stillschweigend angenommen (OR Art. 1, SIA 118 Art. 3 19.3).
 - 3.3 Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Käufer diese Verkaufsbedingungen. Auftragsänderungen sind schriftlich zu vereinbaren und kostenpflichtig. Die Betragshöhe richtet sich nach dem Auftragsfortschritt. Eventuell bereits produzierte Produkte werden voll verrechnet (SIA 118 Art. 27 + 33).
 - 3.4 Bei Rücktritt des Käufers von einem mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag, sind dem Verkäufer die bereits getätigten Vorleistungen zu erstatten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 3.5 In der Regel erfolgen keine bauseitigen Massaufnahmen durch den Verkäufer, und wenn, nur gegen Verrechnung.
4. Termine
- 4.1 Die Pflicht des Verkäufers zur Einhaltung der vereinbarten Termine setzt eine rechtzeitige Abklärung aller technischen Details voraus. Die Auslieferung richtet sich nach dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin und wird nicht separat avisiert. Nachträgliche Änderungen berechtigen den Verkäufer, die Termine seinerseits, je nach Auslastung, zu verschieben. Je nach Speditionsplan kann die Materiallieferung am letzten Arbeitstag der Woche erfolgen. Für allfällige Verspätungen kann der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden.
- 4.2 Terminverzögerungen berechtigen den Käufer weder vom Auftrag zurück zutreten, noch Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekt, Streik, sowie Verzögerungen von Unterlieferanten usw. (SIA 118 Art. 96).
5. Versand
- 5.1 Die Transportkosten (OR Art. 189) gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Käufers. Für die Berechnung sind die vom Verkäufer ermittelten Volumen und Stückzahlen massgebend. Nutzen und Gefahr (OR Art. 185); die Gefahr geht vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über, auch wenn wir franko liefern.
6. Zahlungsbedingungen
- 6.1 Massgebend für Teil- und Schlusszahlung ist die SIA- Norm 118.
- 6.2 Zahlungen dürfen nicht wegen Mängel des Liefergegenstandes oder Gegenforderungen des Käufers zurückgehalten oder gekürzt werden. Auf verspätete Zahlungen des Käufers berechnen wir Verzugszinsen von derzeit 8% im Jahr von der Fälligkeit an.
- 6.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Wird die Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht sichergestellt, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten (OR Art. 83).
7. Garantie
- 7.1 Reklamationen über Stückzahl und Ausführung der Ware müssen innerhalb von acht Tagen nach Auslieferung dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden. Ist die Reklamation berechtigt, wird sie vom Verkäufer in Ordnung gebracht oder er liefert kostenfreien Ersatz gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware, jedoch unter Ablehnung aller weitergehenden Ansprüche. Bei Materialfehlern haftet der Verkäufer nur im Rahmen der durch seine Lieferanten abgegebenen Garantien. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Verkäufer, Mängel selbst zu beheben.